



Schweiz

Schweizerische Vereinigung amtlicher Pilzkontrollorgane
Association suisse des organes officiels de contrôle des champignons
Associazione svizzera degli organi ufficiali di controllo dei funghi

Zentralrat

Prüfungsreglement

für Pilzkontrolleurinnen und Pilzkontrolleure VAPKO

vom 5. März 2011

Vorbemerkung:

Die weibliche Form ist, da aus sprachlichen Gründen nur die männliche Form verwendet wird, stets miteingeschlossen.

Der Zentralrat der VAPKO Schweiz erlässt folgendes Prüfungsreglement:

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Durch das Bestehen der Pilzkontrolleuren-Prüfung wird der Nachweis erbracht, dass der Prüfungskandidat frische Speisepilze von Nichtspeisepilzen mit Sicherheit voneinander unterscheiden kann und über die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt, um Pilze auf ihren Speisewert zu kontrollieren.

1.2 Pilzkontrolleure VAPKO

Als "Pilzkontrolleur VAPKO" gilt eine Person, die eine Prüfung nach diesem Reglement bestanden und dafür das entsprechende Diplom erhalten hat.

2 ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

2.1 Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung zugelassen wird, wer mindestens einen Ausbildungskurs der Schweizerischen Vereinigung amtlicher Pilzkontrollorgane (VAPKO) absolviert hat. Die Prüfung findet im Rahmen des Ausbildungskurses statt.

2.2 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung zur Prüfung ist an den zuständigen Regionalverband der VAPKO zu richten.

2.3 Prüfungsgebühr

Der Zentralrat legt die Prüfungsgebühr fest.

3 PRÜFUNGSKOMMISSIONEN UND PRÜFUNGSEXPERTEN

3.1 Prüfungskommissionen

- 3.1.1 Es bestehen drei regionale Prüfungskommissionen:
- a) die Prüfungskommission der deutschen Schweiz;
 - b) die Prüfungskommission der französischen Schweiz;
 - c) die Prüfungskommission der italienischen Schweiz.
- 3.1.2 Jede Prüfungskommission setzt sich zusammen aus:
- a) dem Präsidenten des entsprechenden Regionalverbandes der VAPKO, womit gleichzeitig das Präsidium der Prüfungskommission verbunden ist;
 - b) dem Kursleiter des in der betreffenden Region durchgeführten Ausbildungskurses der VAPKO;
 - c) einem externen Experten (Lebensmittelvollzugsorgane, Lebensmittelbranche oder Toxikologie). Im Ausnahmefall kann von dieser Regelung (VAPKO-externe Prüfungsexperten) abgesehen werden;
 - d) mindestens zwei zusätzlichen VAPKO-Experten.

3.2 Wahl

- 3.2.1 Die Mitglieder jeder Prüfungskommission, die ihr nicht von Amtes wegen angehören, werden auf Vorschlag des Regionalverbandes vom Zentralrat der VAPKO für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

3.3 Aufgaben der Prüfungskommissionsmitglieder

- 3.3.1 Der Präsident der Prüfungskommission hat den Vorsitz, bei dessen Verhinderung übernimmt der Kursleiter diese Funktion.
- 3.3.2 Die Prüfungskommission bereitet die Prüfungen vor. Sie beurteilt die Prüfungsergebnisse und entscheidet, nach Anhörung der Prüfungsexperten, nach dem Mehrheitsprinzip. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Über die Prüfungssitzung wird ein Protokoll geführt.

3.4 Prüfungsexperten

- 3.4.1 Die Prüfungsexperten werden vom betreffenden Regionalverband der VAPKO bestimmt. Sie können gleichzeitig der Prüfungskommission angehören.
- 3.4.2 Die Prüfungsexperten nehmen die Prüfungen ab.

4 PRÜFUNG

4.1 Durchführung der Prüfung

- 4.1.1 Basis zur Bewertung der Prüfung:

Die "VAPKO-Giftpilzliste" wird vom Zentralrat der VAPKO, unter Beizug des Schweizerischen Toxikologischen Informationszentrums und/oder des Toxikologen des Verbands Schweizerischer Vereine für Pilzkunde (VSVP), erstellt.

Bei Nichterkennung eines Giftpilzes bestimmt diese Liste, welche Giftpilze eliminatorisch sind und welche beim Prüfungsteil "Pilzartenerkennung" zu einem 5-Punkte-Abzug führen.

Die "VAPKO-Giftpilzliste" wird laufend überprüft und ist aus den aktualisierten Kursunterlagen (= Leitfaden) zu entnehmen.

4.1.2 Die Prüfung umfasst folgende Fächer:

- a) Schriftliche Giftpilzprüfung (Prüfungsdauer 60 Minuten / resp. 30 Minuten für Mehrfachauswahl Prüfung) :

Ausführliche und detaillierte Beschreibung der Erkennungsmerkmale von sechs Giftpilzen aus der Giftpilzliste. Literatur und Pilzgut dürfen nicht als Prüfungshilfe verwendet werden.

Der Kursleiter der betreffenden Region bestimmt die sechs Prüfungspilze aus der VAPKO-Giftpilzliste.

Zu den weiteren Prüfungen wird nur zugelassen, wer diese Prüfung bestanden hat.

- b) Gesetzgebung (Prüfungsdauer maximal 30 Minuten):

Kenntnis der relevanten Vorschriften der Lebensmittelgesetzgebung.

- c) Mykotoxikologie und Mykologie (Prüfungsdauer maximal 30 Minuten):

Elementare Kenntnisse

- der Toxikologie der höheren Pilze und der verschiedenen Krankheitsbilder (Syndrome), die sie auslösen können;
- des Verhaltens bei Vergiftungsfällen;
- der Mykologie wie der Klassifikation, der Gattungslehre, der Ökologie, usw.

- d) Pilzartenerkennung (Prüfungsdauer 25 Minuten) :

Benennung (in einer Amtssprache oder mit dem botanischen Namen) von 70 Frischpilzarten und deren kulinarische / toxikologische Bewertung nach den Kriterien: «essbar», «kein Speisepilz» oder «giftig»;

- e) Kontroll-Technik (Prüfungsdauer 10 bis 30 Minuten):

Kontrolle von frischem Pilzsammelgut. Vorgehen bei einer Korbkontrolle oder gegebenenfalls von grösseren Mengen in Kisten. Beurteilung der Qualität (Frischegrad, Vermadungsgrad, Verschimmelung), Hinweise auf die speziell nötige Zubereitung von gewissen Pilzarten. Bei diesem Prüfungsteil werden die Pilze praxisnah vorgelegt (abgeschnitten, ohne Stielbasis, vermadet, verschimmelt, usw.).

Die Prüfungsteile nach Ziffer 4.1.2 Buchstaben b und c können auch schriftlich abgelegt werden. Die Prüfungskommission entscheidet vorgängig über die Form und die Dauer der Prüfung.

4.2 Beurteilung der Prüfung

4.2.1 **Schriftliche Giftpilzprüfung** nach Ziffer 4.1.2 Buchstabe a

Jede ausführliche und zutreffende Beschreibung ergibt 5 Punkte.

Werden mindestens 25 Punkte erreicht, gilt der Prüfungsteil als bestanden.

4.2.2 **Gesetzgebung** nach Ziffer 4.1.2 Buchstabe b

Die Kenntnisse der Prüfungskandidaten werden gemäss folgender Skala bewertet (halbe Noten sind zulässig):

Note Bewertung der Leistung

6	sehr gute Kenntnisse
5	gut, zweckentsprechend
4	den Mindestanforderungen entsprechend
3	schwach, unvollständig
2	sehr schwach, ungenügend
1	nicht vorhanden

Wird mindestens die Note 4.0 erreicht, ist der Prüfungsteil bestanden.

4.2.3 **Mykotoxikologie und Mykologie nach Ziffer 4.1.2 Buchstabe c**

Die Kenntnisse der Prüfungskandidaten werden gemäss folgender Skala bewertet (halbe Noten sind zulässig):

Note	Bewertung der Leistung
6	sehr gute Kenntnisse
5	gut, zweckentsprechend
4	den Mindestanforderungen entsprechend
3	schwach, unvollständig
2	sehr schwach, ungenügend
1	nicht vorhanden

Wird mindestens die Note 4.0 erreicht, ist der Prüfungsteil bestanden.

4.2.4 **Pilzartenerkennung nach Ziffer 4.1.2 Buchstabe d**

Die eliminatorischen Giftpilze und die, welche bei einer fehlerhaften Bestimmung oder einer falschen Beurteilung des Speisewertes zu 5 Punkten Abzug führen, sind in der VAPKO-Giftpilzliste festgelegt.

Jede richtige Benennung – Gattung und Art / Beurteilung des Speisewertes – gibt einen Punkt.

Die Prüfungskommission regelt die Sonderfälle vor der Prüfung. Sie kann

- in Fällen, wo bei heutigem Stand der Wissenschaft nicht bestimmt werden kann, ob ein Pilz ungeniessbar oder giftig ist, entscheiden, dass beide Antworten ohne Punktereduktion akzeptiert werden.
- in Fällen, wo – Gattung, Art – makroskopisch nicht bestimmt werden kann (z.B. *Leccinum*, *Melanoleuca*), entscheiden, dass die Benennung der Gattung (ohne Art) und des Speisewertes genügen, um einen Punkt zu erhalten.
- bei einer richtigen Bestimmung von – Gattung und Art – einen halben Punkt zuteilen. Wird ein Pilz, welcher klar als ungeniessbar gilt, als essbar taxiert, wird kein halber Punkt erteilt.

Werden mindestens 50 Punkte erreicht und alle eliminatorischen Giftpilze erkannt, gilt der Prüfungsteil als bestanden.

4.2.5 **Kontroll-Technik nach Ziffer 4.1.2 Buchstaben e**

Die Kenntnisse der Prüfungskandidaten werden gemäss folgender Skala bewertet (halbe Noten sind zulässig):

Note	Bewertung der Leistung
6	sehr gute Kenntnisse
5	gut, zweckentsprechend
4	den Mindestanforderungen entsprechend
3	schwach, unvollständig
2	sehr schwach, ungenügend
1	nicht vorhanden

Werden mindestens die Note 4.0 erreicht und alle eliminatorischen Giftpilze erkannt, ist der Prüfungsteil bestanden.

4.2.6 **Die Prüfung gilt als bestanden bei**

- mindestens 25 Punkten beim Prüfungsteil gemäss Ziffer 4.1.2 Bstb. a
- mindestens 50 Punkten beim Prüfungsteil gemäss Ziffer 4.1.2 Bstb. d
- mindestens je die Note 4.0 bei den Prüfungsteilen gemäss Ziffer 4.1.2 Bstb. b, c, e.

- 4.2.7 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn, unabhängig des Prüfungsergebnisses, einer der eliminatorischen Giftpilze aus der "VAPKO-Giftpilzliste" nicht als solcher erkannt wurde.
- 4.2.8 Wurden bei der Prüfung unzulässige Mittel verwendet, wird die Prüfung abgebrochen und von der Prüfungskommission als nicht bestanden deklariert.

4.3 Wiederholung der Prüfung

- 4.3.1 Die Prüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden, egal in welchem Regionalverband die Prüfung absolviert wurde.
- 4.3.2 Wird ein Prüfungsteil nicht bestanden, muss die ganze Prüfung wiederholt werden.
- 4.3.3 Für jede Wiederholung ist die ganze Prüfungsgebühr nochmals zu entrichten.

4.4 Rekurs

- 4.4.1 Der Kandidat kann das Resultat der Prüfung, schriftlich und begründet, beim Zentralrat der VAPKO innert 20 Tagen ab Kenntnisnahme der Prüfungsergebnisse mit Rekurs anfechten. Der VAPKO-Zentralrat entscheidet als letzte Instanz.

4.5 Diplom und Weiterbildung

- 4.5.1 Die Prüfungskommission bestätigt die bestandene Prüfung mit der Abgabe eines "VAPKO-Pilzkontrolleur"-Diploms. Dieses wird unterzeichnet von:
- a) dem Präsidenten der Prüfungskommission;
 - b) dem Kursleiter.
- 4.5.2 Der Pilzkontrolleur muss regelmässig Weiterbildungskurse der VAPKO besuchen. Mindestens alle 5 Jahre sollte er den vom VAPKO-Regionalverband organisierten Eignungstest absolvieren. Das Bestehen des Eignungstests wird mit der Abgabe eines Attests bestätigt. Wird der Eignungstest nicht bestanden, so muss der Pilzkontrolleur im nächsten Jahr einen Weiterbildungskurs besuchen.
- 4.5.3 Sollten der Regionalverbands-Vorstand oder die Prüfungskommission feststellen, dass ein Pilzkontrolleur vermutlich nicht mehr über die nötigen Fähigkeiten für die sichere Ausübung der Pilzkontrolle verfügt, kann von ihm verlangt werden, dass er einen Eignungstest absolviert.
- a) Besteht der Pilzkontrolleur den Eignungstest nicht, muss er spätestens im nächsten Jahr einen Weiterbildungskurs besuchen und einen weiteren Eignungstest ablegen. Besteht er ihn erneut nicht, ist ihm das VAPKO-Pilzkontrolleur-Diplom automatisch entzogen.
 - b) Verweigert der Pilzkontrolleur den Eignungstest, ohne dass er seine Aktivität als Kontrolleur einstellt, ist ihm das VAPKO-Pilzkontrolleur-Diplom automatisch entzogen.
 - c) Art und Umfang des Eignungstests werden vom Zentralrat bestimmt.

5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 5.1 Die nach den alten Rechtsgrundlagen geprüften Pilzexperten und Pilzkontrolleure können den Titel VAPKO-Pilzkontrolleur tragen. Die Punkte 4.5.2 und 4.5.3 dieses Prüfungsreglements bleiben vorbehalten.
- 5.2 Dieses Reglement wurde vom Zentralrat der VAPKO am 5. März 2011 erlassen und tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Für den Zentralrat der VAPKO

Zentralratspräsident



Jean-Claude Michel

Präsidentin der VAPKO Deutschschweiz

Liliane Theurillat

Präsident der VAPKO romande



Jean-Martin Ducommun

Präsident der VAPKO italienische Schweiz



Marco Candeggio